



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 51
Nr. 1

21.12.2019

Weihnachtungswünsche des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Asbach-Bäumenheim und Hamlar, sowohl im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Gemeinde als auch persönlich wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein paar Tage der Ruhe und Entspannung.

*Martin Paninka
Erster Bürgermeister*

Nr. 2

Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlicher Plätze und Erholungsgelände

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende „Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlicher Plätze und Erholungsgelände der Gemeinde Asbach-Bäumenheim“ erlassen:

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlicher Plätze und Erholungsgelände der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen wurden geschaffen, damit die Bürger von Asbach-Bäumenheim sich erholen und verschiedensten Freizeitaktivitäten nachkommen können. Sie dienen der Begegnung der Bevölkerung und als Treffpunkt für öffentliche Veranstaltungen.

Diese Anlagen wurden mit erheblichen Steuermitteln geschaffen und sollen sauber und unbeschädigt erhalten bleiben.

Diese bewehrte Satzung soll dazu beitragen, dass die Bürger von Asbach-Bäumenheim die Anlagen lange und unbeschwert nutzen können.

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

(1) Die im Gemeindegebiet Asbach-Bäumenheim vorhandene Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, öffentlichen Plätze und Erholungsgelände (z.B. Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar mit Liegewiese, Schmuttergrün), die von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unterhalten werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen. Zu den Bestandteilen zählen ebenfalls die Anlageeinrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, die öffentlichen WC-Anlagen, Pavillons, Geräteschuppen, Kioske, Hinweistafeln, Blumen- und Pflanzkübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Abfallbehälter, Hundetoiletten und dergleichen.

(4) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, des Hallenbads, der Schulen, Kindergärten,
2. die Grünflächen der eigenständigen Vereinssportanlagen (z.B. Fußballplatz TSV, Tennisplätze),
3. Grünflächen der gemeindeeigenen Wohnanlagen,
4. Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind und
5. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht die Grünanlagen zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zur Erholung (z.B. Sonnenbaden, Ruhen) und zum Spielen betreten werden.

(4) Das Grillen ist nur auf fest eingerichteten Grillplätzen und in den durch Wege begrenzten und gekennzeichneten Grillzonen gestattet, nicht jedoch unter Bäumen. Es ist darauf zu achten, dass Anlieger nicht durch Flugasche oder Geruch belästigt werden. Es ist nur geeignetes Grillgerät zu verwenden, um ein Versengen bzw. Verbrennen der Umgebung zu verhindern. Beim Verlassen oder bei Brandgefahr sind Grillfeuer und Restasche abzulöschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Offene Feuer sind nur auf den dafür eingerichteten und befestigten Flächen gestattet und ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer abzulöschen.

(6) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder abzustellen oder zu parken. Fahrrad zu fahren oder zu reiten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge. Ausgenommen sind auch Anlagewege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen.
3. Die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können.
4. Das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen.
5. Die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bepflanzung, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen,
7. Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen. Von dieser Regelung sind Katzen und andere als Haustier gehaltene Kleintiere und freilebende Tiere ausgenommen,
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder zu nächtigen,
9. der Verkauf von Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten

gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,

10. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuwerfen,
11. alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
12. die Notdurft dort zu verrichten,
13. Sitzbänke oder andere Anlageteile an andere Orte zu verbringen,
14. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte, darunter fallen auch mobile Geräte wie Handys, MP-Player und ähnliches, zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden. Musikdarbietungen jeglicher Art, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
15. zu lärmern, soweit dadurch Andere belästigt werden,
16. sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten,
17. das Betteln in jeglicher Form,
18. Das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
19. Das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln, Ankündigungen und Werbeplakaten,
20. das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
21. das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen (z.B. wie am Naherholungsgebiet Baggersee Hamlar) sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug,
22. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
23. das Abweiden von Wiesen

(7) Für das Erholungsgelände Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar mit Liegewiese gilt insbesondere:

1. Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten der Gewässer nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.
2. Untersagt ist das Fahren mit motorisch betriebenen Fahrzeugen jeglicher Art auf bzw. im See. Ebenso untersagt ist das Fahren auf bzw. im See mit Fahrzeugen, die durch Segel angetrieben werden (z.B. Segelboot, Surfbrett mit Segel). Erlaubt ist das Fahren auf dem See mit Fahrzeugen, die durch Ruderkraft angetrieben werden.
3. Das Verbot des § 3 Absatz 7 Nr. 2 auf bzw. im See zu fahren gilt nicht für die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Feuerwehr, der sonstigen Rettungsdienste und der zur Pflege des Naherholungsgebiets und seines Umfangsbereichs betrauten Personen.
4. Die aus dem Lageplan ersichtlichen Flächen (Landschaftsschutzbereich, Betriebsflächen der Firma Klauser-Wensauer, ökologische Ausgleichsflächen, u.a.) dürfen nicht benutzt und betreten werden, außer zum Zwecke der Pflege, der Wasseraufsicht und der Fischerei.
5. Das Gewässer stellt für Schwimmer und Nichtschwimmer unerwartete Gefahren dar. Deshalb sind insbesondere die Baderegeln bei der Benutzung zu beachten. Im Kinderbereich ist ein abgesperrter Bereich für Nichtschwimmer vorhanden. Die anderen Wasserbereiche sind nur mit ausreichenden Schwimmfähigkeiten zu benutzen. Bei der Benutzung der Anlagen ist den Anordnungen der Wasserwacht oder anderen Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 4

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen. Hunde dürfen nicht in abgegrenzte Sportflächen mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche. Hunde dürfen im Bereich des Badestrands nicht ins Wasser geführt werden.

(2) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Benutzung von Parkplätzen

(1) Die Parkplätze, die Bestandteil von Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Plätzen und Erholungsgebieten sind, dienen nur den Anlagenbenutzern bzw. den Besuchern der genannten öffentlichen Anlagen während der Dauer des Anlagenbesuchs. Das Parken kann zeitweise ganztäglich oder für einzelne Stunden untersagt werden.

(2) Verboten ist:

1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen.
2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 6

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Verkehrssicherung und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen können Grünanlagen und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Gemeingebrauch und besondere Benutzung

(1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlage (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf einer Erlaubnis der Gemeinde zur besonderen Benutzung. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der besonderen Benutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2 und 3 verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümer der Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

(5) Den Bürgern ist es gestattet Früchte bzw. Obst aus den gemeindlichen Grünanlagen zum eigenen Verzehr zu ernten.

§ 8

Vollzugsanordnungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen können von Beschäftigten der Gemeinde oder von der Gemeinde bestelltes Aufsichtspersonal Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen verwiesen werden (Platzverweis). Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlage auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder deren Bestandteile beschädigt, verunreinigt, verändert oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 11 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer in den Grünanlagen gegen die Bestimmungen der

- § 3 Verhalten in den Grünanlagen
- § 4 Mitführen von Hunden
- § 5 Benutzung von Parkplätzen
- § 6 Benutzungssperre
- § 7 Gemeingebrauch und besondere Benutzung
- § 8 Vollzugsanordnungen
- § 9 Platzverweis
- § 10 Beseitigungspflicht

dieser Satzung vorsätzlich zuwider handelt.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 13 Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich derer Anlagen und Bestandteilen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personen- und Sachschäden, welche den Benutzern entstehen. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 14

Andere Gesetze und Vorschriften

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Art. 26 Absatz 1 Satz 1 GO am 01.01.2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2019
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3
Generalversammlung Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim
Am Montag, den 06.01.2020 findet um 19.30 Uhr die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Asbach-Bäumenheim e. V. im Schützenheim in der Römerstraße statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Jahresbericht des Kommandanten
3. Bericht des Vereinsvorsitzenden
4. Protokoll des Schriftführers
5. Bericht des Jugendwartes
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Ehrungen
10. Grußwort des Bürgermeisters
11. Wünsche und Anträge

1. Vorsitzender	1. Kommandant
Markus Dommer	Christian Dommer

Nr. 4
Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen
Das Rathaus bleibt vom 24.12. bis einschließlich 31.12.2019 geschlossen. Für unaufschiebbare standesamtliche Notfälle sind wir am Freitag den 27.12. und am Montag, den 30.12.2019 zwischen 9:00 und 11:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0906 2969-45 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Nr. 5
Öffnungszeiten der übrigen gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Bauhof

Unser **Bauhof** schließt vom **23. Dezember 2019** bis einschließlich **06. Januar 2020**.
Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686

Bücherei

Die Gemeindebücherei bleibt vom **24.12.** bis einschließlich **31.12.2019** geschlossen.

Hallenbad

Das Hallenbad bleibt am **24., 25., 26. und am 31.12.2019** sowie am **01.01.** und am **06.01.2020** geschlossen.

Nr. 6

Termine der Woche

Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 7

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 21.12.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

LEW Verteilnetz GmbH liest Stromzähler ab – Ableser besuchen Haushalte ab dem 27. Dezember 2019

Von Freitag, 27.12.2019, bis einschließlich Montag, 13.01.2020, werden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH, dem unabhängigen Netzbetreiber der LEW-Gruppe, die Stromzähler abgelesen. Die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, sogenannte Ortsbevollmächtigte, können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Die LEW Verteilnetz GmbH bittet alle Kunden im Netzgebiet, den Ortsbevollmächtigten Zugang zu den Stromzählern zu gewähren.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt dabei keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

Wer seinen Zählerstand seit dem 27.12.2019 bereits online oder telefonisch mitgeteilt hat, wird gebeten, dem Ableser den übermittelten Wert nochmals mitzuteilen. Die von der LEW Verteilnetz GmbH beauftragten Ableser erhalten keine Information über vorab online oder telefonisch gemeldete Zählerstände.

Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr rückversichern.

Treffen die Ortsbevollmächtigten einen Kunden nicht an, werfen sie eine Benachrichtigung in den Briefkasten. Sie enthält alle Angaben, um einen neuen Ablesetermin zu vereinbaren oder den Zählerstand telefonisch bzw. online zu übermitteln.

Weitere Informationen unter www.lew-verteilnetz.de

Die Pflanzenbautage im Jahr 2020

Die Pflanzenbautage im Jahr 2020 finden wie folgt statt:

Donnerstag	09.01.2020	Reimlingen	Gasthaus Braun
Dienstag	14.01.2020	Erlingshofen	Gasthaus Zur Grenz
Dienstag	21.01.2020	Löpsingen	Gasthaus Schwarzer Adler
Donnerstag	23.01.2020	Fünfstetten	Gasthof Zur Sonne
Freitag	31.01.2020	Bayerdilling	Gasthaus Schwarzwirt
Montag	03.02.2020	Maihingen	Gasthof Goldenen Sonne

Beginn: jeweils 9.00 Uhr - **Ende:** gegen 13.00 Uhr

Themen :

	09.00 - 09.30	Begrüßung, Aktuelles aus dem Amt	LLD Manfred Faber, AELF Nördlingen
	09.30 - 10.15	Mehrfachantragstellung und Kulap 2020	LD Johann Roßmanith, AELF Nördlingen
P a u s e			
	10.30 - 11.30	Neuerungen und Versuchsergebnisse im Pflanzenschutz	LD Dieter Proff, AELF Ansbach; LOR Albert Höcherl, AELF Augsburg
Reimlingen	11.30 - 12.30	Märkte im ökologischen Landbau - aktueller Stand und Entwicklungstendenzen	LLD Johannes Enzler, LfL München
Erlingshofen	11.30 - 12.30	Sortenempfehlung Mais und aktuelle Trends im Weizenanbau	LA Gerstmeier, AELF Augsburg
	12.30 - 13.00	Bodenerosion vermeiden - Umweltrisiken mindern	LAR Helmut Stöcker, AELF Nördlingen
Löpsingen	11.30 - 12.15	Aktuelles zur Düngeverordnung	Albert Spingler, AELF Krumbach
	12.15 - 13.00	Möglichkeiten zur Steigerung der Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Flur	Luise Linderl, AELF Krumbach
Fünfstetten	11.30 - 12.15	Bodenerosion vermeiden - Umweltrisiken mindern	LAR Helmut Stöcker, AELF Nördlingen
	12.15 - 13.00	Aktuelles zur Düngeverordnung	Albert Spingler, AELF Krumbach
Bayerdilling	11.30 - 12.30	Zukunft der Beregnung in der Landwirtschaft	RD Bernhard von Roda, WWA Donauwörth
	12.30 - 13.00	Oberflächenwassergefährdung durch Pflanzenschutzmittelabtrag vermeiden	Kurt Eger-Benninger, AELF Nördlingen
Maihingen	11.30 - 12.15	CC Pflanzenbau – was ist zu beachten	LOR'in Birgit Alberts, Prüfteam Weißenburg
	12.15 - 13.00	Oberflächenwassergefährdung durch Pflanzenschutzmittelabtrag vermeiden	Kurt Eger-Benninger, AELF Nördlingen

Zu den Pflanzenbautagen sind alle interessierten Landwirte herzlich eingeladen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Oskar-Mayer-Str. 51
86720 Nördlingen
Tel.: 09081 / 2106-0, Fax.: 09081 / 2106-55